

Unsere AGB`S

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) der Vocke Dienstleistungen, Hanauer Landstraße 30, 60314 Frankfurt am Main gelten für alle mit Vocke Dienstleistungen geschlossenen Verträge.
- 1.2 Entgegenstehende oder sonst von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen und diese gelten nur, wenn Vocke Dienstleistungen der Geltung ausdrücklich vorab schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind Angebote von Vocke Dienstleistungen freibleibend. Ein Vertrag zwischen Vocke Dienstleistungen und dem Auftraggeber kommt in diesem Fall erst durch beiderseitige Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages oder mit durch schriftliche Auftragsbestätigung von Vocke Dienstleistungen auf eine Bestellung des Auftraggebers zustande.
- 2.2 Hat Vocke Dienstleistungen im Angebot eine Annahmefrist bestimmt, bis zu der der Auftraggeber das Angebot annehmen kann, so ist das Angebot bis zum Ablauf der Frist verbindlich. Nach Ablauf der Frist gilt das Angebot als unverbindliches Angebot und Vocke Dienstleistungen hält sich den Abschluss eines Vertrages auf Grundlage des Angebots nach Ablauf der Frist vor.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Inhalt und Umfang der durch Vocke Dienstleistungen zu erbringenden Leistungen und Lieferungen bestimmt sich nach den Vereinbarungen im Vertrag und ergänzend durch diese AGB. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Vertrag den Regelungen in diesen AGB vor.
- 3.2 Vocke Dienstleistungen wird die vertraglich geschuldeten Leistungen mit der im Verkehr üblichen Sorgfalt erbringen.
- 3.3 Die von Vocke Dienstleistungen zu erbringenden Leistungen werden je nach den Vereinbarungen im Einzelfall als Dienst- oder Handwerkerleistungen erbracht. Soweit eine ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag fehlt, trägt der Auftraggeber die Projekt- und Erfolgsverantwortung und die Leistungen werden durch Vocke Dienstleistungen als Dienst- oder Handwerkerleistungen erbracht.
- 3.4 Es gelten Ausdrücklich in dieser AGB vereinbarten Vertraglichen Vereinbarungen, Änderungen müssen vom Auftraggeber in Schriftform mitgeteilt werden und gelten nur mit schriftlicher Zustimmung der Vocke Dienstleistungen.
- 3.5 Der Auftraggeber versichert mit Unterschrift der Auftragserteilung die AGB der Vocke Dienstleistungen gelesen, Verstanden und anerkannt zu haben.

4. Termine und Zeitplan

Im Vertrag genannte Termine und Zeitpläne dienen grundsätzlich nur zur gemeinsamen Planung und Koordinierung der übernommenen Leistungen und sind unverbindlich, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich ein Termin durch Vocke Dienstleistungen im Vertrag als verbindlich bezeichnet wird oder nach Vertragsabschluss noch einvernehmlich durch beide Parteien ausdrücklich als verbindlich vereinbart wird.

5. Vergütung, Aufwandsschätzung

- 5.1 Eine im Vertrag angegebene Anzahl an Leistungstagen zur Erbringung von vereinbarten Leistungen stellt nur eine Aufwandsschätzung dar und der tatsächlich benötigte Aufwand kann von diesen Angaben abweichen.
- 5.2 Vocke Dienstleistungen erbringt die Leistungen zu der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich abweichend als Festpreis vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeit- und Materialaufwand zu dem im Vertrag genannten Vergütungssatz. Ist kein Vergütungssatz genannt gelten die Vergütungssätze gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von Vocke Dienstleistungen als vereinbart.

- 5.3 Bei Vereinbarung eines Tagessatzes deckt dieser eine Arbeitsleistung von acht (8) Stunden ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig berechnet.
- 5.4 Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung entstehende Reisekosten, Übernachtungskosten, sonstige Material- und Nebenkosten sowie Spesen werden nach Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.5 Vocke Dienstleistungen wird erbrachte Leistungen monatlich oder nach Projektabschluss in Rechnung stellen.

6. Projektleiter

- 6.1 Beide Parteien benennen einen verantwortlichen Ansprechpartner als Projektleiter.
- 6.2 Der Projektleiter des Auftraggebers steht während der Ausführungen der Leistungen Vocke Dienstleistungen für alle auftretenden Fragen zur Verfügung und übernimmt die Klärung offener Fragen sowie die ausreichend frühzeitige und zeitgerechte Übermittlung von notwendigen Informationen und Unterlagen an Vocke Dienstleistungen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggeber

- 7.1 Soweit für die ordnungsgemäße Erledigung der beauftragten Leistungen erforderlich wird der Auftraggeber an der Ausführung der Leistungen mitwirken und Vocke Dienstleistungen im erforderlichen und angemessenen Umfang unterstützen.
- 7.2 Der Auftraggeber wird Vocke Dienstleistungen von allen betrieblichen Vorgängen und Umständen in Kenntnis setzen, die für die Durchführung der Leistungen von Bedeutung sein können.
- 7.3 Der Auftraggeber wird Vocke Dienstleistungen die für Durchführung und Erledigung der Leistungen erforderlichen Dokumente, Nachweise, Daten und sonstigen Unterlagen rechtzeitig überlassen und notwendigen Auskünfte sowie Informationen erteilen.
- 7.4 Soweit die Leistungen von Vocke Dienstleistungen nur mit Zustimmung und Ermächtigung Dritter möglich ist, wird der Auftraggeber die erforderlichen Zustimmungen und Ermächtigungen rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Tätigkeiten besorgen.
- 7.5 Der Auftraggeber hat die Vocke Dienstleistungen mindestens 5 Werkstage vor Beginn der Auszuführenden Arbeiten über nicht zu Stande kommende Arbeiten zu informieren. Bei nicht Einhaltung wird eine Aufwandsentschädigung von 25 % der Auftragssumme fällig. Informiert der Auftraggeber die Vocke Dienstleistungen weniger als 2 Tage über nicht zu Stande kommende Arbeiten wie Vertraglich vereinbart wird eine Aufwandsentschädigung von 50 % fällig.

8. Preise, Aufrechnungsverbot, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer.
- 8.2 Der Auftraggeber darf nur mit bzw. wegen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 8.3 Vocke Dienstleistungen behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.
- 8.4 Handwerkerrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig, müssen jedoch bis spätestens 5 Werktagen nach Rechnungserhalt (Rechnungsdatum) auf dem Konto der Vocke Dienstleistungen gutgeschrieben sein. Bei nichteinhalten wird das übliche Mahnverfahren zuzüglich endstehenden kosten eingeleitet.

9. Subunternehmer

Vocke Dienstleistungen ist berechtigt, Subunternehmer oder freien Mitarbeiter zur Erbringung der beauftragten Leistungen einzusetzen.

10. Leistungsstörungen und Mängelansprüche

- 10.1 Werden die beauftragten Leistungen durch Vocke Dienstleistungen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat Vocke Dienstleistungen dies zu vertreten, so ist Vocke Dienstleistungen zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Nacherfüllung meint dabei die vertragsgemäße Erbringung der beauftragten Leistung nach Wahl von Vocke Dienstleistungen durch erneute Leistung oder Nachbesserung bzw. Änderung der bereits erbrachten Leistung.

Gleiches gilt im Falle von Mängeln der durch Vocke Dienstleistungen erbrachten werkvertraglichen Leistungen und im Falle von Mängeln an von Vocke Dienstleistungen gelieferten Waren.

- 10.2 Der Kunde wird Vocke Dienstleistungen bei der Nacherfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich unterstützen, insbesondere notwendige Daten, Informationen und Dateien zur Verfügung stellen sowie die auf seiner Seite erforderlichen Maßnahmen treffen.
- 10.3 Eine Nacherfüllung ist ausgeschlossen, sofern diese nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der Abweichung von der vereinbarten Leistung, gegen Treu und Glauben verstößen würde.
- 10.4 Erst wenn Vocke Dienstleistungen die vertragsgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen bzw. Lieferung aus von Vocke Dienstleistungen zu vertretenden Gründen auch innerhalb der angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht gelingt, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder die vereinbarte Vergütung entsprechend zu mindern und daneben Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen vorbehaltlich Ziffer 10.5 geltend zu machen.
Kündigt der Kunde den Vertrag, so hat Vocke Dienstleistungen Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütungspflicht entfällt jedoch für solche Leistungen bzw. Lieferungen, die nachweislich durch den Kunden nicht nutzbar sind.
- 10.5 Vocke Dienstleistungen haftet auf Aufwendungs- und Schadenersatz für nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbrachte Leistungen nur im Rahmen der in Ziffer 11 vereinbarten Haftungsgrenzen.
- 10.6 Ansprüche des Auftraggeber wegen Mängeln von werkvertraglichen Leistungen und Lieferungen verjähren in zwölf Monaten, es sei denn, Vocke Dienstleistungen hat den Mangel arglistig verschwiegen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder eine Garantie (im Sinne von § 443 BGB) für die fehlende Beschaffenheit übernommen.

11. Haftung

- 11.1 Vocke Dienstleistungen haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur
 - Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Vocke Dienstleistungen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters von Vocke Dienstleistungen beruhen,
 - Für Schäden, die Vocke Dienstleistungen oder ein Erfüllungsgehilfe oder gesetzlicher Vertreter von Vocke Dienstleistungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und
 - bei Nichtvorhandensein einer garantierten Beschaffenheit (im Sinne von § 443 BGB).
- 11.2 Die Haftung von Vocke Dienstleistungen bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflichten ist, wenn keiner der in Ziffer 11.1 aufgeführten Fälle vorliegt, auf den vertragstypischen, bei Abschluss dieses Angebots vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.3 Jede weitere Haftung von Vocke Dienstleistungen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt jedoch unberührt.
- 11.4 Vocke Dienstleistungen und der Auftraggeber gehen bei Abschluss dieses Angebots davon aus, dass Euro 25.000,-- pro Schadensfall, insgesamt jedoch max. Euro 50.000,-- außer bei unmittelbaren Personenschäden, ausreichend sind, um den gem. Ziffer 11.2 zu ersetzen vertragstypischen, bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden abzudecken. Der Auftraggeber wird Vocke Dienstleistungen vor Abschluss des Vertrages unverzüglich darauf hinweisen, wenn bei ihm ein höheres Schadensrisiko besteht, damit die Parteien über eine entsprechende Anpassung der Haftungssummen vor Vertragsschluss verhandeln können.
- 11.5 Im Rahmen der hier vereinbarten Haftung ist die Haftung von Vocke Dienstleistungen für Datenverluste der EDV des Auftraggeber auf jenen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der

bei regelmäßiger und der Gefahr entsprechenden Sicherung der Daten durch den Auftraggeber eingetreten wäre.

12. Höhere Gewalt

Außer für die Pflicht zur Zahlung einer vereinbarten Vergütung ist jede Partei von Ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange ihr die Leistung aufgrund Arbeitsstreik, Feuer, Überschwemmung, behördlichen Anordnungen, Terror oder einer anderen, nicht im Einflussbereich der betreffenden Partei liegenden Ursache nicht möglich ist und dies durch die betreffende Partei nicht schuldhaft verursacht wurde.

13. Geheimhaltung

Vocke Dienstleistungen wird als vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen des Auftraggeber ausschließlich für die Zwecke des Vertrages nutzen und im Übrigen geheim halten. Solche Daten und Informationen sind dann nicht geheim, wenn sie zum Zeitpunkt der Bekanntgabe an Vocke Dienstleistungen bereits allgemein oder Vocke Dienstleistungen bekannt waren oder wenn sie später allgemein bekannt werden. Sofern eine behördliche oder gesetzliche Verpflichtung besteht, diese Daten oder Informationen offen zu legen, gilt die Pflicht zur Geheimhaltung ebenfalls nicht.

14. Referenz

Vocke Dienstleistungen ist berechtigt, den Auftraggeber zu Marketingzwecken zu nennen, zum Beispiel in einer Referenzliste, und die wesentlichen Eckdaten des mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages bekannt zu geben.

15. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt ausdrücklich auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bestimmungen des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, in diesem Fall die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

17. Erfüllungsort

Mangels abweichender Vereinbarung im Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz von Vocke Dienstleistungen in Frankfurt am Main.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 18.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag Frankfurt am Main, Deutschland.